

Stadtwerke Dachau

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dachau zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) am 08.11.2006 in zwei Verordnungen getrennt worden:

- Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.03.2012, Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1 Ablesung der Messeinrichtungen

(zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtwerke Dachau oder auf Verlangen der Stadtwerke Dachau vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV – abgelesen. Die Ablesedaten werden an die Stadtwerke Dachau übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2 Wohnungswechsel

(zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3 Abrechnung und Abschlagszahlungen

(zu §§ 12 und 13 StromGVV)

a. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Der Grundversorger erhebt 11 monatlich Abschlagszahlungen.

b. Abweichend von Absatz a. bietet der Grundversorger an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Abschnitte c. bis e. abzurechnen.

c. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

d. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)
 - die Zählernummer
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registriergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung
- e. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

Stadtwerke Dachau

4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme

(zu § 14 StromGVV)

4.1 Stadtwerke Dachau sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Dachau zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die Stadtwerke Dachau können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

(zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Dachau angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Dachau leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann den Stadtwerken Dachau schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden

- b. Überweisung

Überweisungen sind für die Stadtwerke Dachau kostenfrei auf das von den Stadtwerken Dachau mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Dachau angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Dachau in folgender Höhe zu erstatten:

- a. 3,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
- b. 5,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- c. 10,00 € für jede weitere Mahnung mit Androhung der Versorgungssperre umsatzsteuerfrei
- d. 30,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(zu § 19 StromGVV)

6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. 30,00 € bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei

30,00 € (netto) für die Wiederherstellung

35,70 € (brutto)

30,00 € (netto) für die nach der Wiederherstellung erforderliche Überprüfung der Kundenanlage

35,70 € (brutto)

- b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses

die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

6.2 Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Dachau im Voraus verlangen.

6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Stadtwerke Dachau

7 Haftung

(zu § 6 StromGVV)

Die Stadtwerke Dachau haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 GasGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Dachau. In diesem Fall haften die Stadtwerke Dachau für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

9 Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Dachau notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Dachau die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Dachau und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Dachau weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10 Sonstiges

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

11 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

(zu § 5 StromGVV)

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.03.2012 in Kraft.

11.2 Die Stadtwerke Dachau sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Dachau, den 02.01.2012